



# \* MERKBLATT zum Thema: Ursprung

Zuständige Personen	Bereich	Telefon	Telefax
Daniel Keller	Ursprung	+423 / 236 69 08	+423 / 236 68 89

März 2021

**Ausstellung und Verwendung von Ursprungsnachweisen (Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder Ursprungserklärung auf der Rechnung);**

**Spezielle Bestimmungen betreffend den Warenverkehr mit den EWR-Vertragsparteien Europäische Union (EU) , Island (IS), Liechtenstein (LI) und Norwegen (NO)**

## 1. Allgemeines / Grundsätzliches

Das Fürstentum Liechtenstein (LI) trat am 01. Mai 1995 dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) bei und gehört seitdem zu dessen Ursprungsgebiet, in welchem die im Protokoll 4 zum Abkommen über den EWR (EWRA) angeführten Ursprungsregeln zur Anwendung kommen.

Die Schweiz (CH) hingegen entschied sich dazumal gegen den EWR-Beitritt, wodurch das bestehende Freihandelsabkommen (FHA) der CH mit der Europäischen Union (EU) bilateral wurde, aufgrund des Zollvertrags jedoch weiterhin auch für LI Anwendung findet. Somit gehört LI nebst dem EWR auch zum Ursprungsgebiet der CH, in welchem die Ursprungsregeln des Protokolls 3 zu diesem FHA zur Anwendung kommen.

Demzufolge existieren in LI hinsichtlich des grenzüberschreitenden Warenverkehrs zu den Mitgliedsstaaten der EU **zwei Wirtschaftsräume bzw. Ursprungsgebiete parallel** nebeneinander. Da sowohl Protokoll 4 EWRA wie auch Protokoll 3 des FHA CH-EU die «Paneuropa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (PEM)» anwenden, bestehen praktisch keine substanziellen Unterschiede. Wo sich Abweichungen finden – insbesondere formeller Natur – und wie diese zu handhaben sind, wird in diesem Merkblatt erläutert.

---

\* Haftungsausschluss: Das Merkblatt dient der Informationsvermittlung. Es können daraus keine Rechte abgeleitet oder Schadenersatzforderungen geltend gemacht werden.

## 2. Zuständigkeiten

### Liechtenstein

Im für LI anwendbaren Bereich des EWRA (im Wesentlichen sind dies Industrieprodukte der Kapitel 25-97) gilt LI als dem Ursprungsgebiet des EWR zugehörig. Ein im Ursprungsgebiet der EWR-Vertragsstaaten entweder vollständig gewonnenes, hergestelltes oder in ausreichendem Masse be- oder verarbeitetes Erzeugnis gilt als "EWR"-Ursprungsprodukt.

Für diese Waren ist das liechtensteinische Amt für Volkswirtschaft (AVW) die zuständige und verantwortliche Behörde.

### Schweiz

Für alle FHA und Bereiche des Warenverkehrs, die nicht durch das EWRA abgedeckt sind, ist die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) auch für Sendungen aus LI die zuständige Behörde. Grundlage hierfür ist der Zollvertrag<sup>1</sup> zwischen der CH und LI.

An dieser Stelle verweisen wir auf die von der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) unter [www.zoll.ch](http://www.zoll.ch) bereitgestellten umfangreichen Informationen zum Thema «Ursprung und Freihandel<sup>2</sup>». Die auf dieser Website verfügbaren Merkblätter, Zirkulare, Informationsblätter, etc. für den Verkehr mit der EU können sinngemäss für den EWR herangezogen werden.

Die nachfolgenden Ausführungen beinhalten ausschliesslich die Abweichungen im Rahmen des EWRA.

## 3. Bestimmungen für EWR-Ursprungswaren

### Ursprungserzeugnisse des EWR

Das Prot. 4 EWRA führt die Bedingungen an, damit ein Produkt als präferenzberechtigte Ursprungsware des EWR gilt.

- **im EWR vollständig erzeugt (Urprodukt)**
  - Art. 4 des Prot. 4 EWRA; z.B. im EWR abgebaute Mineralien und ausschliesslich daraus hergestellte Waren (z.B. Steintisch); gesammelte Altwaren; Produktionsabfälle,
- **im EWR ausreichend be- oder verarbeitet**
  - Art. 5 des Prot. 4 EWRA; notwendige Bearbeitungen zur Erlangung des EWR-Ursprungs sind in der Anlage II des Prot. 4 EWRA aufgeführt
- **im EWR unter Verwendung von Ursprungserzeugnissen im Rahmen des PEM Kumulationssystems bearbeitet oder hergestellt (diagonale Kumulation)**
  - Art. 3 des Prot. 4 EWRA; Werden im Rahmen der diagonalen Kumulation Ursprungserzeugnisse eines Vertragsstaates der PEM verwendet, erhält die Ware EWR-Ursprung, wenn die letzte wesentliche Bearbeitung im EWR vorgenommen wurde, d.h. eine weitergehende Behandlung als in Art. 6 des Prot. 4 EWRA aufgeführt
- **mit EWR-Ursprungsnachweis eingeführt und unverändert wieder ausgeführt**

---

<sup>1</sup> LR 0.631.112

<sup>2</sup> <https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/themen/freihandelsabkommen--ursprung.html>

## 4. Die Ursprungsnachweise (UN) im Rahmen des EWR

### 4.1 Allgemeines

Die auf der Website der EZV publizierten Informationen und Merkblätter<sup>3</sup> zur Ausfertigung von UN im Warenverkehr mit der EU gelten für den EWR sinngemäss. Abweichungen und Besonderheiten bei der Verwendung eines EWR-UN sind hiernach erläutert.

Als Grundvoraussetzung für die Verwendung von UN im Rahmen des EWR muss es sich um Waren handeln, die

- **vom Geltungsbereich des EWRA für LI abgedeckt**
- **und EWR-Ursprungserzeugnisse gemäss Prot. 4 EWRA sind**
- **und der Warenverkehr zwischen den EWR-Vertragsparteien stattfindet.**

Handelt es sich also um einen Warenverkehr mit einem anderen Land als eine EWR-Vertragspartei, wie bspw. die Türkei, oder aber um ein für LI nicht vom EWRA abgedecktes Produkt (z.B. Agrarprodukte), kommt nicht das EWRA zum Tragen. Somit darf auch kein EWR-UN verwendet werden. In diesen Fällen sind UN gemäss dem für diesen Warenverkehr entsprechenden FHA zu verwenden, wie bspw. die CH-WVB.

In diesem Zusammenhang gilt es also zu beurteilen, ob es sich bei der auszuführenden Ursprungsware auch tatsächlich um ein Ursprungserzeugnis des EWR handelt. Dies ist insbesondere bei unverarbeiteten Handelswaren genau zu prüfen, da hier der Vor-Ursprungsnachweis (Vor-UN) ausschlaggebend ist.

Nimmt der Vor-UN bspw. auf das FHA CH-EU Bezug, so wurde (EU!) Ursprungsware nach LI eingeführt. Da beim Durchhandel an der Ware nichts verändert wird, befindet sich diese weiterhin in diesem FHA und wird demzufolge auch wieder in dessen Rahmen re-exportiert. Somit ist ein UN gemäss Prot. 3 dieses FHA zu verwenden (z.B. CH-WVB). Zudem ist bei der Gestellung in der EU als Versendungsland die CH anzugeben, da im Rahmen dieses FHA LI dem CH Zoll- bzw. Ursprungsgebiet zugehörig ist.

Weist der Vor-UN hingegen den EWR als Ursprungsland aus, befinden wir uns klar im FHA des EWR, wodurch ein Re-Export mit EWR-UN aus LI und Ursprungsbezeichnung «EWR» erfolgt.

Es gibt im EWR drei Arten von UN für EWR-Ursprungserzeugnisse:

- die Warenverkehrsbescheinigung (WVB) EUR.1 und EUR-MED
- Ursprungserklärung auf der Rechnung (UE) und UE EUR-MED
- Lieferantenerklärung

---

<sup>3</sup><https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/dokumentation/publikationen/merkblaetter-publikationen-freihandelsabkommen--ursprung.html>

## 4.2 Ausfuhr aus LI

### 4.2.1 Warenverkehrsbescheinigung

LI Ausführer/innen verwenden zum Nachweis des EWR-Ursprungs im Warenverkehr mit den anderen EWR-Vertragsparteien liechtensteinische WVBs. Bei Mischsendungen (z.B. Sendung mit EWR und CH Ursprungswaren) können diese WVB auch für CH-Ursprungsware verwendet werden. Die Ursprungländer sind in diesem Fall bei den Warenpositionen entsprechend zu kennzeichnen (Feld 8).

Die LI-WVB weicht nur in den nachfolgend beschriebenen Bereichen von den Ausführungen in den von der EZV publizierten Merkblättern zur Ausfertigung von WVB ab:

- Feld 2      Anzuwendendes FHA  
Vordruck: «Fürstentum Liechtenstein» als Vertragspartei des EWR und Verweis auf Feld 5; keine weitere Angabe notwendig.
- Feld 4      Ursprungsstaat  
Prot. 4 EWRA definiert in Art. 2 Abs. 1 die Gebiete der EWR-Vertragsparteien als ein Gebiet für Ursprungserzeugnisse des EWR. Demzufolge ist in den UN des EWR für diese Waren ausschliesslich die Ursprungsbezeichnung «EWR» oder «Europäischer Wirtschaftsraum» ohne weitere Zusatzinformationen oder Bezeichnungen zulässig. Nur bei bestimmten Kumulierungsfällen kann ein anderer Ursprung als der EWR-Ursprung angegeben werden.  
Bei Mischsendungen (z.B. Ursprungserzeugnisse des EWR als auch der CH) sind hier alle Ursprungländer anzugeben und in Feld 8 bei den Warenpositionen entsprechend aufzuschlüsseln. Alternativ zur Nennung der Ursprungländer in Feld 4 (z.B. aus Platzgründen) kann hier auch direkt auf die Aufschlüsselung in Feld 8 verwiesen werden.
- Feld 5      Bestimmungsland /-gebiet  
Vordruck: «EWR»; keine weitere Angabe notwendig  
UN im Rahmen des EWR können ausschliesslich innerhalb des EWR verwendet werden. Der EWR ist für LI das einzige FHA. In allen anderen FHA ist der Warenverkehr aus LI durch den Zollvertrag mit der CH geregelt. Somit dürfen für Sendungen in andere Bestimmungsländer als den EWR-Vertragsparteien keine LI-WVB ausgefertigt werden.
- Feld 8      Warenbezeichnung / Aufschlüsselung Ursprung  
Die Aufschlüsselung der einzelnen Ursprungländer hat bei der jeweiligen Warenposition zu erfolgen. Die Ursprungsbezeichnung hat mit dem Ursprungsprotokoll übereinzustimmen, d.h. für Ursprungserzeugnisse des EWR ist ausschliesslich «EWR» anzugeben.

#### 4.2.2 Ursprungserklärung auf der Rechnung (UE)

Die EWR UE weichen nur in den nachfolgend beschriebenen Bereichen von den Ausführungen in den von der EZV publizierten Merkblättern zur Ausfertigung von UE ab:

- Im Wortlaut der UE ist für Ursprungserzeugnisse des EWR als Ursprungsland ausschliesslich «EWR» ohne weitere Zusatzinformationen zu verwenden.
- Die UE kann auch für Mischsendungen verwendet werden (z.B. Ursprungswaren des EWR und der CH). Ist dies der Fall, ist das jeweilige Ursprungsland bei der Warenposition zu vermerken und im Wortlaut der UE hierauf zu verweisen (z.B. «siehe Position» oder «siehe Spalte Ursprung»).  
Soll bei der Warenposition aus bspw. statistischen Gründen anstelle von «EWR» das tatsächliche Ursprungsland angeführt werden (z.B. DE, AT, LI, etc.), muss bei der UE eine entsprechende Legende angebracht werden.
- Befinden sich in einer Sendung keine Ursprungserzeugnisse des EWR, darf im Wortlaut der UE die Bezeichnung «EWR» nicht angeführt werden.
- Im Weiteren können Sendungen bzw. Rechnungen zusätzlich Waren ohne Ursprungsseigenschaft mit beliebigem Wert enthalten. Diese sind jedoch in der Rechnung deutlich als solche zu kennzeichnen.

#### Beispiel einer Ursprungserklärung auf der Rechnung (Deutsche Fassung)

Der Ausführer (1) der Waren auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte ... (2) ... Ursprungswaren sind.

.....  
(Ort und Datum)

.....  
(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift) (3)

(4)

- (1) (Ermächtigter Ausführer, Bewilligungs-Nr.....)  
 (2) EWR – oder – siehe Position / Spalte Ursprung  
 (3) Entfällt bei Ermächtigtem Ausführer  
 (4) Legende: EWR = AT, DE [→ alle Mitgliedsstaaten der EU], LI, IS, NO

### 4.3 Einfuhr aus einer EWR-Vertragspartei nach LI

#### 4.3.1 Warenverkehrsbescheinigung

Die WVB im EWR weicht nur in den nachfolgend beschriebenen Bereichen von den Ausführungen in den von der EZV publizierten Merkblättern betreffend die formale Gültigkeit von UN ab:

Feld 2 Anzuwendendes FHA

Es muss das EWRA aufgeführt sein. Folgende Bezeichnungen sind zulässig:

- EWR und EWR
- EWR und Liechtenstein (oder LI)
- EWR und Verweis auf Feld 5
- [exportierende EWR-Vertragspartei (z.B. Norwegen oder NO)] und EWR
- [exportierende EWR-Vertragspartei (z.B. Europäische Union oder EU)] und Liechtenstein (oder LI)
- [exportierende EWR-Vertragspartei (z.B. Europäische Union oder EU)] und Verweis auf Feld 5

Feld 4 Ursprungsstaat

→ vgl. Ausführungen unter Punkt 4.2.1 hiervor

Feld 5 Bestimmungsland /-gebiet

Zulässig ist hier:

- EWR
- Liechtenstein (oder LI)

Feld 8 Warenbezeichnung / Aufschlüsselung Ursprung

→ vgl. Ausführungen unter Punkt 4.2.1 hiervor

#### 4.3.2 Ursprungserklärung auf der Rechnung (UE)

Die Ausführungen in den von der EZV publizierten Merkblätter betreffend die formale Gültigkeit von UN sowie jene unter Punkt 4.2.2 hiervor gelten sinngemäss.

### 4.4 Lieferantenerklärung (LE)

Die im Rahmen des EWR ausgefertigten LE weichen nur in den nachfolgend beschriebenen Bereichen von den Ausführungen in den von der EZV publizierten Merkblättern ab:

4.4.1 Für in LI be- oder verarbeitete Vorprodukte ohne präferenziellen Ursprung zur Weitergabe dieser Arbeitsschritte gem. Art. 27 des Prot. 4 EWRA (Vollkumulation).

4.4.2 Für Ursprungserzeugnisse des EWR innerhalb von LI. Die LE dient der Weitergabe des EWR-Ursprungs im LI-Inland. Ein LI Unternehmen, das regelmässig einen Kunden im LI-Inland mit EWR-Ursprungserzeugnissen beliefert, kann diesem eine „Langzeit-Lieferantenerklärung (LLE)“ abgeben, die für alle weiteren Lieferungen der betreffenden Ware gilt und bis max. 2 Jahre gültig ist. Ist die LLE nicht mehr gültig, unterrichtet das Unternehmen seine Kunden unverzüglich.

## 5. Formularverkauf

Liechtensteinische WVB EUR.1 und EUR-MED können beim AVW und der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer (LIHK) auf Rechnung bezogen werden. Das AVW nimmt Bestellungen per E-Mail ([info.avw@llv.li](mailto:info.avw@llv.li)) oder telefonisch (+423 236 6871) entgegen.

## 6. Auskünfte

Auskünfte über die Verwendung und Ausstellung von Ursprungsnachweisen erteilen das Amt für Volkswirtschaft (Tel. +423 / 236 69 08 | [daniel.keller@llv.li](mailto:daniel.keller@llv.li)) und die liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (+423 / 237 55 11 | [www.lihk.li](http://www.lihk.li) | [info@lihk.li](mailto:info@lihk.li)).

**WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG**

1) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder "lose geschüttet" anzugeben.

2) Nur ausfüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.

<b>1 Ausführer</b> (Name, vollständige Anschrift, Staat)		<b>EUR. 1 N°</b> <b>A 0061508</b>			
<b>3 Empfänger</b> (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)		Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten  <b>2 Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen</b>  <p style="text-align: center;"><b>FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN</b></p> <p style="text-align: center;">UND</p> <p style="text-align: center;">SIEHE FELD 5</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td data-bbox="880 474 1220 600"> <b>4 Staat, die Staatengruppe oder das Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten,</b> </td> <td data-bbox="1220 474 1556 600"> <b>5 Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder Gebiet.</b>   <p style="text-align: center;"><b>EWR</b></p> </td> </tr> </table>		<b>4 Staat, die Staatengruppe oder das Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten,</b>	<b>5 Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder Gebiet.</b>  <p style="text-align: center;"><b>EWR</b></p>
<b>4 Staat, die Staatengruppe oder das Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten,</b>	<b>5 Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder Gebiet.</b>  <p style="text-align: center;"><b>EWR</b></p>				
<b>6 Angaben über die Beförderung</b> (Ausfüllung freigestellt)		<b>7 Bemerkungen</b>			
<b>8 Laufende Nummer; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke'; Warenbezeichnung</b>		<b>9 Rohmasse</b> (kg) oder l, m <sup>3</sup> , etc.	<b>10 Rechnungen</b> (Ausfüllung freigestellt)		
<b>11 SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE</b> Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt  Ausfuhrpapier <sup>9)</sup> Art _____ N° _____      Stempel vom _____ Zollbehörde: Ausstellender Staat: <b>Fürstentum Liechtenstein</b>  _____ (Datum)  _____ (Unterschrift)		<b>12 ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS</b> Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen  _____ (Ort und Datum)  _____ (Unterschrift)			

**ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS**

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,  
ERKLÄRT, dass diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;  
BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

LEGT folgende Nachweise VOR (die Nachweise sind hier anzugeben und nur auf Verlangen vorzulegen):

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obgenannten Waren zu dulden:

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)